OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552999/16/BL/JoS

Datum:
Linz, 18. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 26.03.2024, GZ: AUWR-2006-3845/639-P, betreffend einen Auftrag zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes und zur unmittelbaren Gefahrenabwehr gemäß § 62 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.01.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 26.03.2024, GZ: AUWR-2006-3845/639-P, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) unter anderem als Betreiber einer Biogasanlage auf näher bezeichneten Grundstücken der Katastral- und Marktgemeinde Molln zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands und zur unmittelbaren Gefahrenabwehr aufgetragen, sieben näher beschriebene Maßnahmen unverzüglich umzusetzen und binnen 14 Tagen ab Zustellung des Bescheides unaufgefordert Nachweise vorzulegen. Die bB stützte ihr Vorgehen auf § 62 Abs. 2a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) und verwies begründend auf das abgeführte Ermittlungsverfahren und die zuletzt am 14.03.2024 durchgeführten Erhebungen, die in der diesbezüglichen und einen zwingenden Bestandteil des Bescheides bildenden Niederschrift festgehalten seien.

I.2. Mit Schriftsatz vom 08.04.2024 erhob der Bf gegen den Bescheid vom 26.03.2024 Beschwerde. Darin führte dieser – auch unter Verweis auf angeschlossene Beilagen – zusammengefasst aus, dass die angeordneten Maßnahmen, soweit erforderlich, unverzüglich umgesetzt worden seien. In Bezug auf den Vorschreibungspunkt 4. wurde festgehalten, dass es sich bei der Überwachungskamera bloß um eine Attrappe handle, diese nicht entfernt, sondern aus der Gaszone versetzt montiert worden sei und weiterhin aus Präventionsgründen bestehen bleibe. Beantragt wurde u.a. die Behebung des angefochtenen Bescheides.

I.3. Mit Schreiben vom 17.06.2024 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt und Beweiswürdigung**:

II.1. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt sowie – verbunden mit den hiergerichtlichen, Bezug habenden Verfahren LVwG-553098 und LVwG-500947 – durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.01.2025 samt Lokalaugenschein an Ort und Stelle.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter **Sachverhalt** fest:

Aktuell betreibt der Bf am Standort C-Straße in D__, im Wesentlichen auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb, KG D__, eine Biogasanlage [unstrittig].

Der Betrieb dieser Biogasanlage geht auf die der Rechtsvorgängerin, der E__, mit Bescheid der bB vom 09.12.2004 eingeräumten abfallwirtschaftsrechtlichen Bewilligung zurück [Bescheid der bB vom 09.12.2004, UR-305672/18-2004-St/Sr].
Mit Bescheid der bB vom 10.05.2012 erfolgte die Kenntnisnahme des Verzichts der damaligen Betreiberin auf Übernahme von bestimmten Abfällen, sodass in der Folge die teilweise aus Eigenbetrieb stammenden und teilweise zugekauften landwirtschaftlichen Rohstoffe Mais und Grassilage, zugekaufter Körnermais und aus dem Eigenbetrieb stammende Wirtschaftsdünger eingesetzt werden [Bescheid der bB vom 10.05.2012, UR-2006-3845/176-Kb/Frö].
Mit Bescheid der OÖ Landesregierung vom 13.04.2016 wurde für die ggst. Biogasanlage die elektrizitätsrechtliche Bewilligung für die Erhöhung der Leistung von 250 kW auf 330 kW erteilt [Bescheid der OÖ LReg vom 13.04.2016, AUWR-2006-3845/320-Eck].

Infolge einer Detonation wurde mit Bescheid der bB vom 18.12.2020 die Schließung der ggst. Biogasanlage und die Vorschreibung von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen wegen schwerer sicherheitstechnischer Mängel angeordnet [Bescheid der bB vom 18.12.2020, AUWR-2006-3845/495-Zi].

In weiterer Folge hat der Bf gegen Jahresende 2022 die ggst. Biogasanlage übernommen und ist für den diesbezüglichen Erwerb der Kaufvertrag und der insolvenzrechtliche Genehmigungsbeschluss vom 07.11.2022 aktenkundig [ON 531, Behördenakt].

Mit Bescheid der bB vom 07.04.2023 wurde die Sperre des Betriebs der Biogasanlage widerrufen, weil durch vorgelegte Nachweise keine Gründe mehr vorgelegen sind, die angeordnete Sperre weiter aufrecht zu erhalten [Bescheid der bB vom 07.04.2023, AUWR-2006-3845/551-Zi].

Insbesondere aus Anlass eines vom Bf mit Schreiben vom 31.05.2023 bei der bB eingebrachten Antrages zur Änderung und Sanierung der Biogasanlage erfolgten am 05.12.2023 eine Projektbesprechung (zwischen dem Bf, der bB und Sachverständigen) und am 14.03.2024 eine unangekündigte behördliche Nachschau, jeweils am Betriebsgelände der ggst. Biogasanlage [ON 607 und 636, Behördenakt].

Die mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der bB dem Bf aufgetragene Umsetzung der sieben näher beschriebenen Maßnahmen erging in Reaktion auf die am 14.03.2024 an Ort und Stelle getroffenen Erhebungen. Dem Bescheid vom 26.03.2024 ging aber eine verfahrensanordnende Aufforderung an den Bf, dass

dieser zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands erforderliche, geeignete – und letztlich die mit dem nunmehr bekämpften Bescheid angeordneten – Maßnahmen binnen angemessener Frist umzusetzen hat, nicht voraus.

Mit Schriftsätzen vom 21.02.2025 und 11.03.2025 legte der Bf unter Verweis auf beigefügte Bestätigungen und (Lichtbild-) Beilagen dar, den im angefochtenen Bescheid aufgetragenen Vorschreibungspunkten grundsätzlich entsprochen zu haben [ON 14 und 15, Gerichtsakt].

II.3. **Beweiswürdigung**:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifels- und widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt der bB. Die Feststellungen im Einzelnen ergeben sich aus den oben jeweils in eckiger Klammer angegebenen Beweismitteln bzw. zitierten Dokumenten. Der Sachverhalt wurde von den Parteien auch nicht in Abrede gestellt. Im Gegenteil, es sind keinerlei Sachverhaltsfragen strittig. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.

Dass den mit dem angefochtenen Bescheid aufgetragenen Maßnahmen eine Verfahrensanordnung, mittels welcher der Bf seitens der bB aufgefordert wurde, zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands innerhalb einer angemessenen Frist die letztlich bescheidmäßig vorgeschriebenen Maßnahmen vom 26.03.2024 umzusetzen, nicht vorausging, ergibt sich ebenfalls unzweifelhaft aus dem Akt. Zwar hatte die bB eine mit 05.12.2023 datierte Verfahrensanordnung gegenüber dem Bf verfügt, diese aber hatte im Vergleich zu den nunmehr angefochtenen bescheidmäßigen Maßnahmen davon gänzlich verschiedene Vorschreibungspunkte zum Gegenstand (vgl. S. 17 f in AUWR-2006-3845/607-P/Fb).

Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen dem LVwG OÖ ausreichend, um die ggst. Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. Gemäß § 62 Abs. 2 AWG 2002 hat die Behörde – unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens – den Inhaber einer Behandlungsanlage zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern, wenn der Verdacht eines konsenswidrigen Betriebs einer Behandlungsanlage, die gemäß den §§ 37, 52 oder 54 genehmigungspflichtig ist, besteht. Kommt der Inhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands erforderlichen, geeigneten Maßnahmen, wie

die Stilllegung von Maschinen oder die teilweise oder gänzliche Schließung, zu verfügen.

Nach § 62 Abs. 2a AWG 2002 hat die Behörde ohne vorausgehendes Verfahren die Schließung des gesamten der Rechtsordnung nicht entsprechenden Betriebs bescheidmäßig zu verfügen, wenn es offenkundig ist, dass eine Behandlungsanlage ohne Genehmigung betrieben wird oder der Inhaber der Behandlungsanlage gefährliche Abfälle sammelt oder behandelt, ohne über eine Erlaubnis gemäß § 24a zu verfügen.

III.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt § 62 Abs. 2 AWG 2002 zur Anwendung, wenn der Verdacht eines konsenswidrigen Betriebs einer Behandlungsanlage besteht. Die mit dieser Bestimmung behördlich verfügte Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes dient somit auch der Einhaltung von erteilten Auflagen (vgl. VwGH 29.01.2015, Ra 2014/07/0059 mwN).

Das Vorgehen nach § 62 Abs. 2 leg. cit. ist mehrstufig: Zunächst hat die Behörde den Inhaber der Behandlungsanlage zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes aufzufordern. Diese Aufforderung stellt eine nicht gesondert anfechtbare Verfahrensanordnung dar (und ist somit kein Bescheid). Erst bei Nichtentsprechung hat die Behörde die (den Gegenstand der Aufforderung bildenden) Maßnahmen mit Bescheid vorzuschreiben (vgl. bei *Scheichl/Zauner/Berl*, Kommentar zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002 [2015] § 62 Rz 18).

Das Fehlen dieser Voraussetzung (der Verfahrensanordnung im obigen Sinne bzw. der Aufforderung iSd Gesetzes) bewirkt, dass die Maßnahme, als mit dem Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses behaftet, unzulässig ist (vgl. VwGH 16.07.1996, 96/04/0062; 18.10.1988, 86/04/0048; zur Übertragbarkeit der zu § 360 Abs. 1 GewO 1994 ergangenen Judikatur auf § 62 Abs. 2 AWG 2002 siehe bspw. VwGH 24.10.2024, Ra 2023/07/0169 mwN).

§ 62 Abs. 2a AWG 2002 kennt als Rechtsfolge (Maßnahme) lediglich die Schließung des gesamten der Rechtsordnung nicht entsprechenden Betriebs und geht dabei erkennbar davon aus, dass die Behandlungsanlage gänzlich konsenslos betrieben wird. Im Falle der Erweiterung der Behandlungsanlage ohne Konsens liegt, bezogen auf die Behandlungsanlagen, aber kein konsensloser, sondern ein konsenswidriger Betrieb iSd Bestimmung vor. Ein möglicher Fall des Abs. 2 ist gegeben, die Anwendung des Abs. 2a kommt nicht in Betracht (vgl. *Scheichl/Zauner/Berl*, a.a.O. Rz 23).

„Offenkundig" (-keit) nach § 62 Abs. 2a AWG 2002 liegt dann vor, wenn bei Bedachtnahme auf den der Behörde offenliegenden Sachverhalt daran keine Zweifel bestehen (vgl. VwGH 28.04.2011, 2010/07/0021; 23.04.2003, 2002/04/0112).

III.3. Zur fallbezogenen Einordnung gilt es zunächst anzuführen, dass die bB in rechtlicher Hinsicht die dem Bf aufgetragenen Vorschreibungspunkte (unter Verweis auf die am 14.03.2024 getätigten Ermittlungen) ausschließlich auf § 62 Abs. 2a AWG 2002 stützte. Die bB ging von einer im Vollbetrieb stehend vorgefundenen und konsenslos geänderten Biogasanlage aus.

III.3.1. Aus Sicht des erkennenden Gerichts liegt im Gegenstand ein Fall des § 62 Abs. 2a AWG 2002 aber nicht vor. Von einem offenkundig gänzlich konsenslosen Betrieb ging selbst die bB nicht aus, ansonsten wäre sie nicht der Annahme gewesen, dass schon durch die Umsetzung der Vorschreibungspunkte die Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes zu erwirken gewesen wäre. Die Rechtsfolge des § 62 Abs. 2a AWG 2002 (Betriebsschließung) war zudem überhaupt nicht Inhalt des angefochtenen Bescheides. Die bB spricht in diesem Zusammenhang zumindest implizit vielmehr die Konstellation des § 62 Abs. 2 AWG 2002 an, stellte sie doch in ihrer kursorischen Begründung auf eine „konsenslos geänderte Biogasanlage" und damit mehr auf einen konsenswidrigen Betrieb iSd Abs. 2 leg. cit. ab. Auch das erkennende Gericht vermag einen offenkundig gänzlich konsenslosen Betrieb gemäß § 62 Abs. 2a AWG 2002 im Gegenstand nicht zu erblicken, sind doch für den Betrieb der Anlage entsprechende, die im Sachverhalt festgestellten, Bewilligungen vorhanden, wobei es zur mit Bescheid der bB vom 09.12.2004 der Rechtsvorgängerin des Bf eingeräumten abfallwirtschaftsrechtlichen Bewilligung lediglich zu bemerken gilt, dass dieser dingliche Wirkung (§ 64 Abs. 1 Z 1 AWG 2002) zukommt und auch die temporäre Schließung der Anlage wegen der Detonation im Dezember 2020 nicht zu einem Erlöschen der Bewilligung führte. Der Anlagenbetrieb war nämlich nicht mehr als fünf Jahre unterbrochen (§ 55 Abs. 1 AWG 2002). Kurzum war ein behördliches Vorgehen gemäß § 62 Abs. 2a AWG 2002 mangels Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen (kein offenkundig gänzlich konsensloser Betrieb der Biogasanlage) nicht angezeigt. Auch wurde die sich daraus ergebende Rechtsfolge (Schließung) durch die bB gar nicht ausgesprochen und liegt insgesamt damit ein Anwendungsfall des § 62 Abs. 2a AWG 2002 nicht vor.

III.3.2. Ungeachtet der inhaltlichen Beurteilung der Rechtmäßigkeit der sieben Vorschreibungspunkte (Vorliegen des Verdachts eines konsenswidrigen Betriebs; Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen etc.) scheidet eine Abänderung iSe Wechsels der Rechtsgrundlagen von § 62 Abs. 2a auf § 62 Abs. 2 AWG 2002 im gegebenen Einzelfall aus folgenden Gründen aus:

Unter Verweis auf die dargelegte Rechtsprechung erfordert ein Vorgehen iSd § 62 Abs. 2 AWG 2002 zunächst zwingend die Aufforderung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes mittels Verfahrensanordnung (nicht gesondert anfechtbar, da kein Bescheid). Erst bei Nichtentsprechung hat die Behörde die den Gegenstand der Aufforderung bildenden Maßnahmen mit Bescheid vorzuschreiben. Bei Unterbleiben der Verfahrensanordnung kommt den

vorgeschriebenen Maßnahmen nach der Judikatur keine Berechtigung zu. Im Gegenstand ist seitens der bB eine Verfahrensanordnung, mit der der Bf aufgefordert wurde, zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands innerhalb einer angemessenen Frist die im Ergebnis bescheidmäßig vorgeschriebenen Maßnahmen vom 26.03.2024 umzusetzen, nicht ergangen. Damit hat die bB schon die formalen Voraussetzungen für ein Vorgehen iSd § 62 Abs. 2 AWG 2002 nicht geschaffen und kann demnach eine nähere inhaltliche Prüfung der Rechtmäßigkeit der vorgeschriebenen Punkte dahinstehen. Auch ist es dem LVwG OÖ verwehrt, die nach § 62 Abs. 2 AWG 2002 verpflichtete Verfahrensanordnung selbst nachzuholen bzw. überhaupt ein Verfahren im Anwendungsbereich dieser – im Vergleich zu § 62 Abs. 2a AWG 2002 grundlegend verschieden gearteten – Tatbestandsvoraussetzungen erstmals zu führen. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts unterscheiden sich nämlich die Tatbestandsvoraussetzungen des § 62 Abs. 2 AWG 2002 (Verdacht eines konsenswidrigen Betriebs; zwingende Verfahrensanordnung; ggf. bescheidmäßige, verhältnismäßige Maßnahmen) von jenen des Abs. 2a leg. cit. (offenkundig konsensloser Betrieb; bescheidmäßige Betriebsschließung ohne vorausgehendes Verfahren) wesentlich. Ein Umstieg auf Rechtsvorschriften, die auf grundlegend andere Tatbestandsvoraussetzungen abstellen, würde nämlich die Identität der Sache nicht mehr wahren und dem Bf den vollen Rechtsweg verkürzen („Wegnahme einer Instanz"). Mithin können die mit dem angefochtenen Bescheid dem Bf aufgetragenen Vorschreibungspunkte in der gegebenen (formalen) Konstellation nicht rechtmäßig auf § 62 Abs. 2 AWG 2002 gestützt werden.

III.4. Insgesamt hat das abgeführte verwaltungsgerichtliche Verfahren ergeben, dass der angefochtene Bescheid durch § 62 Abs. 2a AWG 2002 alleine mangels offenkundig konsenslosen Betriebes keine Grundlage hatte (und auch vor dem Hintergrund der unterbliebenen Betriebsschließung gar keine vollständige behördliche Anwendung erfahren hat). Für ein Vorgehen gemäß Abs. 2 leg. cit. sind bereits die formalen Voraussetzungen durch die bB nicht geschaffen worden und kommt dem LVwG OÖ keine Berechtigung zu, diese nachzuholen bzw. ein Verfahren unter Berücksichtigung aller und vor allem der wesentlich anders gearteten Tatbestandselemente erstmals zu führen.

Aus den dargelegten Gründen war der Beschwerde des Bf stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

III.5. Abgesehen von obiger rechtlicher Beurteilung kann festgehalten werden, dass insbesondere während des laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens seitens des Bf Maßnahmen zugunsten der Betriebssicherheit in wesentlichen Belangen umgesetzt wurden (z.B. Behebung von Undichtheiten, Kameraattrappe aus der Ex-Zone verbracht, Entfernung von Betriebsmitteln aus dem Gasverdichterraum, Absturzsicherung ausgeführt) und dieser auch nach der Verhandlung vom 30.01.2025 um die entsprechenden, fachlicherseits geforderten Bestätigungen bemüht war und diesbezüglich mit den Schriftsätzen vom 21.02.2025 und

11.03.2025 auch Unterlagen der bB und dem erkennenden Gericht vorgelegt hat. Angesichts des Verfahrensergebnisses bedurften diese aber keiner abschließenden Bewertung durch das LVwG OÖ.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zu den Voraussetzungen des behördlichen Einschreitens gemäß § 62 Abs. 2 und Abs. 2a AWG 2002, ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang